



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 29. August.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 117. Betr. die Verdingung der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung pro 1864.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der Königl. Gensdarmrie des hiesigen Regierungsbezirks in den nachstehenden Ortshaften (mit Ausnahme von Cosel, Reiffe und Grottkau) soll für das Jahr 1864, entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungsbezirk zunächst im Wege der Submission, danach event. der Licitation in Entreprise gegeben werden.

Die Königl. Landraths-Ämter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit, Tag und Stunde die näher anzugebenden Termine zwischen dem 10. und 18. October d. J. anberaumen, in welchen die Forderung für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche in den Landraths-Ämtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, entgegengenommen werden. Wir machen hierbei auf unsere Verfügung vom 31. August 1858 (Amtsblatt S. 262) aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen sind, welche für einen Centner Hafer, Centner Heu und Centner Stroh von der im § 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität erfordert werden. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungsanerbietungen werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginne des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualifikation und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Ämtern schriftlich anzubringen.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18. October d. J. abgegeben werden. Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 18. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entpreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungsbedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungsbedingung zu übernehmen haben.

Dppeln, den 9. August 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Dppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stationsorten Neustadt, Ober-Glogau, Bülz, Klein-Strehliß und Ehrzeliß an die dort stationirten Gensdarmen abzuliefern ist und zur Verdingung dieser Lieferung für das Jahr 1864

den 12. October d. J. Vormittags 11 Uhr

in meinem Amtlocale hieselbst Termin ansteht.

Neustadt, den 27. August 1863.

Der Königliche Landrath.